

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Solidarhaftung

Mieter und Lenker sind solidarisch haftbar.

2. Berechtigung zum Gebrauch des Mietfahrzeuges

Zum Gebrauch des Mietfahrzeuges sind nur der Mieter oder Lenker berechtigt, sofern sie volljährig und handlungsfähig sind sowie einen gültigen Führerausweis besitzen. Die Benützung des Mietfahrzeuges ist in folgenden Fällen verboten: Entgeltliche Personen und Warentransporte, ausgenommen für Nutzfahrzeuge. Autorennen und Wettfahrten jeder Art. Stossen und Nachziehen von Fahrzeugen oder Gegenständen jeder Art. Verwendung des Mietfahrzeuges durch Personen, welche unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Rauschgift stehen. Gebrauch in nicht betriebssicherem Zustand oder Überladen. Für Lernfahrten.

Für Schäden jeder Art, die sich aus der Missachtung dieser Bestimmungen ergeben, lehnt der Vermieter jede Haftung ab und macht den Mieter oder Lenker für daraus entstehende Schäden haftbar.

3. Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit am festgelegten Ort wieder zur Verfügung zu stellen. Annullierung oder Verlängerung des Vertrages haben 48 Stunden vor Antritt, bzw. Ende der vertraglichen Mietdauer beim Vermieter zu erfolgen. Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht oder deckt die hinterlegte Kautions nicht die effektive Miete, so erlischt der Mietvertrag sofort automatisch ohne vorherige schriftliche Kündigung. Der Mieter hat für alle daraus entstehenden Massnahmen aufzukommen und trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten.

4. Fahrzeug und Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, den gemieteten Wagen sorgfältig zu fahren und selbst auf das gute Funktionieren des Fahrzeuges zu achten. Täglich Öl, Kühlwasser und Pneudruck zu kontrollieren und wenn nötig nachzufüllen, bzw. zu regulieren. Öl- und Schmierespens sowie notwendig gewordene Reparaturen werden gegen Vorweisung der Quittung zurückerstattet. Reparaturen sind beim Vermieter oder seinem nächsten offiziellen Vertreter auszuführen. Für Reparaturen, die den Betrag von Fr. 150.00 übersteigen, ist vorgängig die Bewilligung des Vermieters einzuholen. Der Mieter haftet für Schäden am Mietfahrzeug, die auf Fehlmanipulation oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind.

5. Haftpflichtversicherung

Der Mieter ist versichert gegen Drittschädenrisiken durch Haftpflichtversicherung mit unbeschränkter Deckung. Falls die Versicherungsgesellschaft auf Grund ihres Rückgriffrechtes den Vermieter als Halter des Mietfahrzeuges für Schäden heranzieht, die durch den Mieter verursacht wurden, nimmt der Vermieter dafür seinerseits im gleichen Umfange Rückgriff auf den Mieter.

6. Haftung für Schäden am Mietfahrzeug

Der Mieter haftet in jedem Fall vollumfänglich für Beschädigungen am Fahrzeug infolge Verwendung des Fahrzeuges abseits der Strasse oder zufolge Nichtbeachtens der Mindesthöhe (z.B. bei Brücken, Überführungen, Tunnels, Leitungen, Einfahrten usw.).

Für andere Beschädigungen haftet der Mieter nur bei **Grobfahrlässigkeit** (Alkohol, Drogen, Übermüdung infolge Missachtung der Ruhezeit).

Der Mieter haftet für Schäden am Mietfahrzeug, die entstanden durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen oder Naturkatastrophen.

Zusätzlich werden dem Mieter eine Entschädigung für den Rücktransport des Wagens an den Vermietungsort, ein eventueller Minderwert des Fahrzeuges sowie der Nutzungsausfall belastet.

Für Diebstahl, Feuer-, Glas- und Elementarschäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter nicht, sofern ihn keine Schuld am Schadenereignis trifft.

7. Unfälle

Bei Unfallschäden am Mietfahrzeug oder an Dritteigentum ist sofort die Polizei auf den Unfallort zu rufen und der Vermieter zu benachrichtigen. Mündliche oder schriftliche Schuldanererkennungen sind zu unterlassen. Der den Fahrzeugpapieren beiliegende Unfallrapport ist in jedem Fall vollständig auszufüllen und unverzüglich dem Vermieter zukommen zu lassen. Hält sich der Mieter nicht an diese Bestimmungen, so wird er für alle aus dem Unfall entstehenden Kosten haftbar gemacht.

8. Verkehrsverletzungen

Für Folgen von Verkehrsverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art, sowie Überschreitungen von Parkzeiten usw. haftet in jedem Fall der Mieter.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter oder Lenker gegenüber nicht für Unannehmlichkeiten oder Ausfälle jeglicher Art, die entstehen können durch Unfall oder Wagendefekt sowie durch Nichtzurverfügungstellung oder verspätete Zurverfügungstellung des Mietfahrzeuges infolge unvorhergesehener Umstände. Ebenfalls haftet der Vermieter nicht für den Verlust von oder Schaden am Eigentum des Mieters oder irgendeiner Person, das in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird weder während der Dauer der Miete noch bei Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter im Falle solchen Verlustes oder Schadens und erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter weder haftbar noch in irgendeiner Weise ersatzpflichtig ist.

10. Datenschutz / Einwilligungserklärung

Das Fahrzeug ist mit einer On-Bord-Unit ausgerüstet. Damit werden folgende Daten erhoben: Kollisionen, Beschleunigung, Position des Fahrzeugs, Zeitstempel, Geschwindigkeit und Richtung. Diese Daten werden durch unseren Versicherer (Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, bzw. der Allianz SE) erhoben. Die erhobenen Daten werden unter den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bei der Allianz Gruppe verarbeitet. Der Zugriff auf die Daten bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Bei Vorlage einer richterlichen Verfügung müssen die Daten an die entsprechenden Ermittlungsbehörden herausgegeben werden. Mieter und Lenker erteilen ihr Einverständnis, dass Verstösse oder grobfahrlässiges Fehlverhalten aus diesem Mietvertrag den Mitgliedern des Autovermieterverbandes Schweiz zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Mit der Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien, über die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck, Art der Datensammlung sowie Empfänger informiert worden zu sein und willigt in die Erhebung der Daten ein.

11. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Domizil der Miet and Drive AG oder deren Rechtsnachfolgerin zuständig.

16. April 2012